



Aus- und Einbaukosten: Haftungsausweitung im Gespräch Jetzt wird es ernst!

„Wer trägt die Kosten mangelhafter Baumaterialien?“ Ende Februar war diese Frage im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Thema einer zweitägigen Anhörung. Konkret ging es bei der Veranstaltung in Berlin darum, ob und inwieweit die Haftung des Verkäufers für sogenannt Aus- und Einbaukosten ausgeweitet werden soll.



Foto: BDS

Rät dem Handel, gemeinsam gegen die Reform zu den Ein- und Ausbaukosten Front zu machen: Rechtsanwalt Tim Lieber.

Rechtsanwalt Tim Lieber war dabei und musste feststellen, dass es für Händler jetzt ernst wird, weil derzeit ein klarer Trend in Richtung Haftungserweiterung besteht. Seine Meinung: Dem gilt es entgegenzutreten!

Das Thema der Übernahme von Aus- und Einbaukosten, die durch fehlerhafte Produkte verursacht werden, gärt seit vielen Jahren. Dabei wird diskutiert, ob ein Händler im Falle des Verkaufs einer mangelhaften Ware die Kosten übernehmen muss, die dem Käufer für den Ausbau dieser Ware und den Einbau einer nachgelieferten, mangelfreien Ware entstehen.

Beispielfall

Die Brisanz des Themas verdeutlicht folgender Beispielfall:

Stahl & Co. bezieht Edelstahl-scheiben aus Chromnickelstahl aus Osteuropa und verkauft diese zum

Preis von ca. 3.500 €/Stück an einen Zahnradhersteller. Dieser fertigt daraus Zahnräder, die in einer Tunnelbohrmaschine eingesetzt werden. Beim Betrieb der Tunnelbohrmaschine ca. 2 km nach Tunnelöffnung bricht das Zahnrad wegen eines versteckten Materialeinschlusses. Mit dem Austausch des fehlerhaften Zahnrades und Wiedereinbau des nachgelieferten Zahnrades sind Kosten von ca. 400.000 € verbunden.

Derzeitige Rechtslage

Nach derzeitiger Rechtslage besteht regelmäßig keine Haftung des Händlers auf Ersatz der Aus- und Einbaukosten, weil der Händler die Mangelhaftigkeit zumeist nicht erkennen kann und ihn daher kein Verschulden trifft. Da ein Anspruch auf Ersatz der Aus- und Einbaukosten, ebenso wie sonstige vertragliche Schadenersatzansprüche, ein Verschulden des Verkäufers voraussetzt, muss

der Händler für diese Kosten nicht aufkommen.

Dieses Ergebnis ist auch sachgerecht, weil der Händler keinen Einfluss auf die Verwendung der von ihm verkauften Waren hat und er – anders als ein Hersteller – keine Möglichkeit hat, sämtliche Handelswaren vor deren Verkauf auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Liegt daher kein Verschulden des Händlers vor, enden seine Pflichten – so die gesetzliche Konzeption seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) am 1. Januar 1900, desgleichen die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung – mit der Auslieferung einer mangelfreien Ware.

Initiative des Handwerks

Mit diesem Zustand aber will sich der Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH) nicht abfinden. Vielmehr verlangt er die Einführung

einer generellen und verschuldensunabhängige Haftung des Verkäufers für die Aus- und Einbaukosten. Dabei beruft er sich auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2011, in dem dieser entschieden hat, dass im Falle eines Verkaufs an private Endverbraucher der Verkäufer die Aus- und Einbaukosten zu übernehmen hat.

Der ZDH meint nun, dass dieses Urteil einfach auf den B2B-Bereich übertragen werden könne, also auf die Geschäftsbeziehungen von Unternehmen miteinander.

Koalitionsvertrag

Obwohl der Bundesgerichtshof dieser Forderung mit Urteil vom 17. Oktober 2012 (Az. VIII ZR 226/11) eine klare Absage erteilt und eine Haftung für Aus- und Einbaukosten im B2B-Bereich verneint hatte, hat der ZDH bei der aktuellen Regierungskoalition Gehör gefunden. So findet sich im Koalitionsvertrag folgender Passus:

„Im Gewährleistungsrecht wollen wir dafür sorgen, dass Handwerker und andere Unternehmer nicht pauschal auf den Folgekosten von Produktmängeln sitzen bleiben, die der Lieferant oder Hersteller zu verantworten hat.“

Anhörung

Zur Vorbereitung einer Umsetzung dieses Koalitionsauftrages hatte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Februar die erwähnte Anhörung durchgeführt. Dominiert wurde diese von den Vertretern der Handwerkskammern und -verbände, die unisono ein „untragbares Haftungsrisiko“ für den kleinen deutschen Handwerker beklagten und dies als große Ungerechtigkeit darstellten. Vielmehr trage der Händler die „Verantwortung“ für die Aus- und Einbaukosten und müsse dieser nachkommen.

Diese sehr einseitige und dem traditionellen Rechtsverständnis nicht vereinbare Argumentation fand in der Anhörung leider namhafte Fürsprecher, insbesondere durch auf Verbraucherschutzrecht spezialisierte Professoren. Diese legten

sogar konkrete Änderungsvorschläge vor, wonach der Verkäufer einer mangelhaften Ware nicht nur die Kosten für den Aus- und Einbau, sondern darüber hinaus auch die Kosten der erneuten Bearbeitung (bis zur Grenze der vollständigen Verarbeitung) verschuldensunabhängig übernehmen solle.

Zwar kamen auch Gegenstimmen zu Wort, beispielsweise der Richter am Bundesgerichtshof a.D. Dr. Peter Frellesen, der daran erinnerte, dass der Händler nach dem Kaufvertrag nicht zum Einbau der Kaufsache verpflichtet sei und er deshalb auch im Falle einer Nachlieferung keine über den ursprünglichen Vertrag hinausgehende Haftung für die Aus- und Einbaukosten übernehmen müsse.

Weiterhin hoben die Vertreter der Handelsverbände hervor, wie z.B. der Bundesverbandes Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA), dass der Händler im Falle fehlenden Verschuldens eben keine Verantwortung für die Aus- und Einbaukosten trafe und das Risiko einer verschuldensunabhängigen Haftung – insbesondere im B2B-Bereich, in dem der Aus- und Einbau äußerst komplex und außerordentlich kostenintensiv sein kann – für einen Händler nicht tragbar sei.

Gleichwohl zog der Vertreter des BMJV, Karl-Heinz Oehler, am Schluss der Veranstaltung das Fazit, dass das Ministerium einen Gesetzesentwurf im Sinne des Koalitionsvertrages ausarbeiten werde. Dabei wolle er Abweichungen von dem jetzigen Verschuldensprinzip ausdrücklich nicht ausschließen. Weiterhin hob er hervor, dass die Reform nicht nur auf Baumaterialien, sondern auch auf andere Bereiche anwendbar sein würde. In dieses Horn stieß letztlich auch der Berater des BMJV in dieser Angelegenheit, Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel, der hervorhob, dass das „Leitbild“ der Reform eine (allgemeine) verschuldensunabhängige Haftung des Verkäufers sein würde.

Gegeninitiative

Angesichts dieser Äußerungen ist es nach Ansicht von Rechtsanwalt Tim Lieber erforderlich, dem

Reformvorhaben der Regierungskoalition größtmöglichen Widerstand entgegenzusetzen. Der Bundesverband Deutscher Stahlhandel (BDS) stimmt sich deshalb derzeit mit den großen Handelsverbänden ab, insbesondere mit dem BGA und dem Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel (BDB), um einen umfassenden Protest der Händlerschaft gegen eine entsprechende Gesetzesänderung zu organisieren.

Zusätzlich erarbeitet der BDS – in Abstimmung mit den vorgenannten Verbänden – derzeit ein Positionspapier, in dem einer Reform des Schadensersatzrechts entgegengetreten wird und die gravierenden rechtlichen sowie wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Reform aufgezeigt werden.

Der BDS wird schließlich – gemeinsam mit der Edelmetall Handelsvereinigung (EHV) und dem Wirtschaftsverband Großhandel Metallhalbzeug (WGM) – Informationsveranstaltungen zu dem Thema organisieren, um über die Auswirkungen der geplanten Reform zu informieren und über Gegenmaßnahmen zu beraten.

Fazit

Die Lage zum Thema „Reform der Aus- und Einbaukosten“ ist nach Ansicht von Rechtsanwalt Tim Lieber ernst, jedoch nicht hoffnungslos: In den kommenden Monate werde sich zeigen, ob der Gesetzgeber wirklich bereit ist, zugunsten einiger Handwerksbetriebe die mehr als 100 Jahre alte Verschuldenshaftung aufzugeben und dadurch unkalkulierbare Haftungsrisiken für die Händlerschaft zu schaffen. Hier wird es darauf ankommen, dass der Handel gemeinsam gegen die Reform aufsteht und der Politik klarmacht, dass eine Reform letztlich allen schadet – nicht zuletzt dem Endverbraucher, der die erhöhten Risiken des Handels mit deutlichen Preisaufschlägen bezahlen müsste. ☉